

Sächsischer Skatverband (LV 09)

Sanktions-Katalog

§ 1 Urkunds- und Vermögensdelikte

1. Wird in einer Skatveranstaltung ein Spieler oder eine Spielerin eines Urkunds- oder Vermögensdeliktes bzw. dessen Versuchs überführt, wird er/sie von der Veranstaltung ausgeschlossen.
2. Außerdem kann eine Sperre bis zu drei Jahren für alle Veranstaltungen des SSKV ausgesprochen werden.
3. Im Wiederholungsfall kann eine lebenslängliche Sperre verhängt werden.

§ 2 Tätlicher Angriff

1. Werden Mitglieder der Spielleitung, Schiedsrichter oder Mitspieler im Verlauf einer Skatveranstaltung von einem Teilnehmer tätlich angegriffen, erfolgt dessen sofortiger Ausschluss.
2. Der Betreffende kann aufgrund einer solchen Tat lebenslang aus dem Sächsischen Skatverband ausgeschlossen werden.

§ 3 Beleidigungsdelikte

1. Ein/e Teilnehmer(in) kann von der weiteren Teilnahme an einer Skatveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn er/sie einen anderen Teilnehmer, einen Schiedsrichter oder ein Mitglied der Spielleitung grob beleidigt.
2. Erhebliche Verstöße nach Absatz 1 können darüber hinaus mit einer Sperre von einem Jahr geahndet werden.
3. Das gilt auch, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder wider besseres Wissens eine unwahre Behauptung verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist.

§ 4 Nichtbefolgen von Anweisungen der Spielleitung

1. Werden Anweisungen der Spielleitung oder der Schiedsrichter nicht befolgt, kann der Spieler oder die Spielerin von der Fortsetzung der Serie ausgeschlossen werden.
2. Im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Alkoholgenuss

1. Wer dem Alkohol so stark zugesprochen hat, dass sein daraus resultierendes Verhalten zu Störungen des Spielbetriebes führt, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen und kann für den gleichen Wettbewerb des Folgejahres gesperrt werden.
2. Im Wiederholungsfall kann der Spieler oder die Spielerin für bis zu 3 Jahre auch von anderen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 6 Nichtantreten

1. Tritt bei Sächsischen Einzel-Meisterschaften ein Spieler oder eine Spielerin ohne ausreichende Entschuldigung nicht an, wird er/sie neben dem Ordnungsgeld (siehe Ordnungsgeld-Katalog) für dieselbe Veranstaltung für ein Jahr gesperrt. Die Sperre wird erst in dem Jahr wirksam, wo eine entsprechende Qualifikation in der Vorstufe erreicht wurde. Eine analoge Regelung gilt bei den Sächsischen Mannschafts- und Tandemmeisterschaften. Liegt das Verschulden bei der Verbandsgruppe, so wird diese Sperre in einen Quotierungsabzug in Höhe von (-1) Plätzen umgewandelt.
2. Tritt eine Mannschaft im Liga-Spielbetrieb
 - zweimal,
 - einmal ohne ausreichende Entschuldigung oder
 - am letzten Spieltag

nicht an, so wird neben dem Ordnungsgeld (siehe Ordnungsgeld-Katalog) ein Zwangsabstieg aus dem Zuständigkeitsbereich des SSKV ausgesprochen. (mindestens 1 Jahr Aufstiegsverbot)

§ 7 Vorzeitiges Verlassen einer Veranstaltung

1. Verlässt ein Spieler/eine Spielerin vorzeitig eine offizielle Veranstaltung des SSKV ohne Genehmigung der Spielleitung, wird er/sie für ein Jahr gesperrt.
2. Für Mannschaften gilt Punkt 1 analog.

§ 8 Minder schwere Verstöße

1. Die Spielleitung ist berechtigt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles anstelle des Ausschlusses von der weiteren Teilnahme den Abzug von Spiel- und Wertungspunkten anzuordnen.
2. Das Präsidium ist berechtigt, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände eines Einzelfalles anstelle einer Sperre eine Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis auszusprechen.

§ 9 Aberkennung eines Titels

Sollte sich nach Erringung eines Titels herausstellen, dass dieser zu Unrecht erworben wurde, wird der Titel nachträglich aberkannt.

§ 10 Verlust von Ranglistenpunkten

Vom SSKV gesperrte Spieler verlieren mit dem bestandskräftigen Beschluss ihre Ranglistenpunkte.

§ 11 Sperrliste

Gesperrte Spieler werden für die Dauer der Sperre auf eine Sperrliste (sogenannte Schwarze Liste) gesetzt, die vom DSKV und der ISPA gemeinsam geführt wird.

§ 12 Zuständigkeit

1. Zuständig für das Verhängen von Maßnahmen ist der zuständige Spielleiter des SSKV.
2. Abmahnungen, Verwarnungen und können von der jeweiligen Spielleitung während einer Veranstaltung ausgesprochen werden.
3. Maßnahmen nach den §§ 9 – 11 trifft das Präsidium.

§ 13 Anhörung

1. Die Anordnung einer Maßnahme ist nur zulässig, wenn vor der Anordnung der/die betroffene(n) Teilnehmer(in) und die Mitbeteiligten gehört worden sind.
2. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Dem/der betroffenen Teilnehmer(in) ist auf jeden Fall die Möglichkeit einzuräumen, in der Sache vor der Absetzung einer Entscheidung Stellung zu nehmen.

§ 14 Fristen

1. Im Liga-Spielbetrieb muss ein Protest im Regelfall noch am Spieltag angezeigt werden. Spätestens 14 Tage nach einem Spieltag läuft die Frist für die Einlegung von Protesten ab.

2. Werden erhebliche Verstöße erst später festgestellt, so können Maßnahmen, die Auswirkungen in der laufenden Saison besitzen, nur getroffen werden, wenn der Verstoß bis zum 30.09. des betreffenden Jahres bekannt wird. Andere Maßnahmen, wie z.B. Spielsperren, Verhängung eines Ordnungsgeldes oder Punktabzug für die nächste Saison, sind dagegen möglich.
3. Die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs gegen Maßnahmen der Spielleitung oder eines Staffelleiters beträgt 14 Tage.
4. Schriftliche Stellungnahmen müssen 14 Tage nach Zugang der schriftlichen Aufforderung dem zuständigen Spielleiter vorliegen. Das Aufforderungsschreiben ist per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Sollten innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen sein, wird nach Aktenlage entschieden.

§ 15 Rechts- und Verfahrensweg

1. Sanktionen des Präsidiums sind dem (der) Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
2. Proteste, die gegen Maßnahmen eingelegt werden, die von der Spielleitung während einer Veranstaltung oder von einem Spielleiter getroffen worden sind, werden vom Sportausschuss des SSKV entschieden.
3. Sowohl gegen die Mitteilung nach Ziffer 1 als auch die Entscheidung nach Ziffer 2 kann Klage beim Verbandsgericht des SSKV erhoben werden. Sie müssen deshalb eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in der angegeben sein muss:
 - a) Anschrift des Verbandsgerichtes,
 - b) Frist für die Einlegung des Protestes,
 - c) Form des Protestes.

§ 16 Inkrafttreten

Dieser Sanktionskatalog tritt durch Beschluss des Sächsischen Kongresses vom 17.09.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.